



Allgemeine Geschäftsbedingungen Verein Openair am Greifensee

I. Geltung

1. Die nachstehend abgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein Openair am Greifensee (nachfolgend «Veranstalter») und seinen Vertragspartnern und Kunden.
2. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Vertragspartnern sind ausschliesslich die AGB des Veranstalters anwendbar. Von den AGB des Veranstalters abweichende Bestimmungen – insbesondere AGB des Vertragspartners – gelten nur, soweit sie vom Veranstalter schriftlich anerkannt worden sind.
3. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Teile der AGB hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile oder des Vertrages selbst zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Veranstaltung findet bei jeder Witterung im Freien statt.
2. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Zelten ist Grundsätzlich untersagt.
4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern.
5. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte oder mit dem Betreten des Geländes akzeptiert der Besucher die Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

III. Programm

A Musikprogramm

1. Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung und Inhalt der Darbietungen der Künstler/innen.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern, mit der Ausnahme des Hauptacts an einem kostenpflichtigen Konzert.

B Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen

1. Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen für den persönlichen Gebrauch sind grundsätzlich untersagt.
2. Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Bild-, Ton-, Film-, und Videoaufnahmen von den am Festival auftretenden Künstler/innen, von Besucher/innen oder Festivalinfrastruktur ist grundsätzlich untersagt.
3. Ausnahmen und Akkreditierungen erfolgen nur durch den Veranstalter, diese Akkreditierung ist während des ganzen Festival sichtbar zu tragen.
4. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
5. Bei Missachtung dieser Verbote behält sich der Veranstalter die Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche aus sämtlichen Rechtstiteln ausdrücklich vor.

C Lärm Emissionen

1. Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen. An den Einlasskontrollen sowie anderen, geeigneten Stellen wird ein entsprechender Gehörschutz kostenlos abgegeben.
2. Der Veranstalter lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.
3. Als Schallpegel gilt der über 60 Minuten gemittelte Pegel L_{eq} welcher 100 dB(A) nicht überschreitet. Der Maximalpegel L_{AFmax} beträgt 125 dB(A).
4. Eine Ausgleichszone ist vorhanden.

IV. Zugang zum Festivalgelände

A Sicherheit

1. Ein allfällig benötigter Ordnungsdienst muss bei dem Veranstalter bis zwei Wochen vor dem Festival schriftlich bestellt werden. Leistungen dieser Art werden zu den aktuellen Sätzen in Rechnung gestellt.
2. Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang dem Festivalareal, während der gesamten Dauer des Festivals, Sicherheits- und Einlasskontrollen im angemessenen Rahmen durch.
3. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen kann einen wichtigen Grund darstellen.
5. Das Mitbringen von Hausrat, Sperrgut, Glaswaren, Getränkedosen, Getränken, Esswaren, pyrotechnischen Gegenständen sowie Waffen ist generell untersagt. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Festivalgelände. Weitere rechtliche Schritte behält sich die Veranstalterin ausdrücklich vor.

B Eintritt

1. Bei kostenpflichtigen Konzerten ist die Eintrittskarte an den offiziellen Einlasskontrollen des Veranstalters, gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.
2. Jede Person, die das Festivalgelände betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Festivalgeländes fest verschlossen um das Handgelenk tragen.
3. Beschädigte und nicht fest um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der in diesen AGB genannten Leistung und sind ungültig.
4. Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in das abgesperrte Festivalgelände, während der auf der Eintrittskarte genannten Zeitdauer.
5. Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.
6. Personen, welche sich während eines kostenpflichtigen Konzertes ohne ein ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden verzeigt.
7. Personen, welche sich während eines kostenlosen Konzertes ohne ein ordnungsgemäss befestigtes Armband auf dem Festivalgelände aufhalten, werden gebeten bei den Einlasskontrollen ein Kontrollarmband abzuholen, oder des Geländes verwiesen.

C Rückerstattungsanspruch

1. In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten.
2. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Absage eines kostenpflichtigen Konzerts, innerhalb einer von dem Veranstalter festgelegten Frist.

D Weiterverkauf von Eintrittskarten

1. Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Der Veranstalter führt entsprechende Kontrollen durch.
2. Verstöße werden in jedem Fall bestraft.
3. Der Veranstalter weist ausdrücklich daraufhin, dass Eintrittskarten nur über offizielle Kanäle zu beziehen sind!

V. Stände

A Gesetzliche Bestimmungen

1. Der Standbetreiber muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten.
2. Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen (www.kal.ch).
3. Jeder Stand benötigt einen Feuerlöscher. Dieser kann bei dem Veranstalter bis zwei Wochen vor Festivalbeginn schriftlich bestellt werden. Die Kosten werden dem Standbetreiber zum Regelsatz verrechnet.
4. Die Stände werden regelmässig durch den Veranstalter und die Behörden kontrolliert.
5. Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen.
6. Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz und muss mit einer Verzeigung rechnen. Der Veranstalter behält sich weitere Forderungen ausdrücklich vor.

B Untermiete

1. Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.
2. Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch, oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.

C Installationen

1. Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren, usw.) ist untersagt.
2. Jegliche Arten von technischen Installationen sind durch den Veranstalter abzunehmen.

D Abfall

1. Verbrennung von Abfällen, insbesondere Stroh oder ähnliches ist untersagt.
2. Der Standbetreiber entsorgt seinen Abfall während des Festivals selbständig. Er berücksichtigt die dafür vorgesehenen Abfallbehälter und Abfallsammelstellen.
3. Der Standbetreiber entsorgt diese getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Punktes zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen Anweisungen zu erteilen.

E Verpflegungsstände

1. Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist untersagt.
2. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen des Veranstalters gilt der Stand als abgenommen.
3. Standbetreiber, welche das Gelände ohne Standreinigung verlassen, oder kein unterschriebenes Abnahmeprotokoll vorweisen können, verpflichten sich zu einer pauschalen Zahlung von mind. Fr. 400.--.
4. Allfälliger Reinigungsmehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

F Werbematerial

1. Es ist untersagt, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen, die andere Firmenbezeichnungen als die der Sponsoren des Veranstalters im entsprechenden Jahr tragen.

G Stände des Veranstalters

1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl Non-Food, als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.

H Haftung der Standbetreiber

1. Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich (s. Ziffer 7, AGB).
2. Für Schäden, die der Standbetreiber dem Veranstalter zufügt, ist er vollumfänglich haftbar.

VI. Verkehr

A Zufahrt

1. Die Zufahrt zum Gelände ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Veranstalters gestattet.
2. Ausschliesslich gemäss Anweisung des Veranstalters.
3. Fahrbewilligung, Eintritte und Einfahrtsplan sowie allfällige Standnummern und ein Geländeplan werden den Standbetreibern mit dem Vertrag zugeschickt oder persönlich übergeben.
4. Die Zufahrten müssen ständig frei bleiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.

B Parking

1. Es ist ausschliesslich der Festivalparkplatz zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Falsch parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers abgeschleppt.
3. Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

VII. Infrastruktur/Aufbau

1. Der Aufbau der Infrastruktur muss bis spätestens 3 Stunden vor Einlass abgeschlossen sein.

VIII. Haftung

1. Der Veranstalter versichert ihm miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen. Bestehende Versicherungen sind vorleistungspflichtig, es besteht lediglich ein subsidiärer Versicherungsschutz durch die Veranstalterin.
2. Die Veranstalterin kann für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden zwei Wochen nach dem Festival dem Fundbüro der Gemeinde Greifensee übergeben.
3. Alle Personen die sich während des Festivals auf dem Festivalgelände aufhalten, haben sich eigenständig um personenbezogene Versicherungen zu kümmern.
4. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder Helfer über eine Private Unfallversicherung verfügen muss.

IX. Gebühren / Verzeigungen

1. Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Gebühren, Bussen und andere Nebenkosten.

X. Aufenthalte auf dem Festivalgelände / Camping

1. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Übernachten auf dem Gelände generell untersagt.

XI. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen oder statutarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.
2. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

XII. Zahlungskonditionen

1. Der Veranstalter hält sich generell an ein Zahlungsziel von 60 Tagen.
2. Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen werden bis spätestens zehn Tage vor Festivalbeginn überwiesen.

XIII. Haftungsausschluss

1. Der Veranstalter haftet lediglich für Schäden, die seinem Vorsatz oder groben Verschulden zuzuschreiben sind.
2. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Schäden zu decken, welche durch schuldhaftes Verhalten einzelner Mitglieder gegenüber Dritten oder anderen Mitgliedern entsteht.

XIV. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

1. Nebenabreden werden keine vorgenommen.
2. Der Veranstalter behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als integrierender Bestandteil aller betreffenden Verträge des Openair am Greifensee. Der/die Unterzeichnende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalterin gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.
4. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird das Bezirksgericht Uster vereinbart.

Das Openair am Greifensee und der Verein Openair am Greifensee behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit anzupassen und zu ändern.

Die aktuelle Version ist jederzeit auf <http://www.agb.oagr.ch> abrufbar.

Version 1.4, genehmigt durch den Vorstand, 02.06.2011